

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 200/2016
Beschlussvorlage		
Ordnungsbehörde	öffentlich	☒
Kaufung, Kirsten	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	8	21.06.2016
Rat der Kreisstadt Mettmann		05.07.2016

Parkgebührenordnung

Finanzielle Auswirkungen Mehreinnahmen ca. 150.000 € ab 2017

Kosten ca. 26.310 € in 2016

Produkt 02.02.01

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die nachfolgende Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreisstadt Mettmann (Parkgebührenordnung) wird beschlossen:

**Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreisstadt Mettmann
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und des §1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes, in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am _____ 2016 folgende Gebührenordnung für das Gebiet der Stadt Mettmann beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen soll für eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern gewährleistet sein.

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Stadt Mettmann nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben (§§ 2 und 3).

Parkgebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer an den Parkscheinautomaten auch über das Handyparksystem (sms-Parken) entrichtet werden.

In dem als Anlage beigefügten Plan ist dargestellt, welche Verkehrsflächen durch Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden (Anlage 1).

§ 2 Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die Bedienpflicht von städtischen Parkscheinautomaten gilt für folgende Zeiten:

- montags bis freitags 07:00 Uhr – 19:00 Uhr
- samstags 07:00 Uhr – 16:00 Uhr
- sonn- und feiertags frei

§ 3 Gebührenhöhe

Das Parken ist in den ersten 15 Minuten kostenfrei. Bei jedem Parkvorgang ist ein Parkschein zu ziehen, um die Überwachungsmöglichkeit zu gewährleisten.

Nach den ersten kostenfreien 15 Minuten wird für jede folgende halbe Stunde eine Parkgebühr von 0,80 € erhoben.

Die Höchstparkdauer beträgt drei Stunden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juni 2014 (Amtsblatt für die Kreisstadt Mettmann 18/2014, Seite 109) außer Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
Piraten/Linke			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

- I. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.05.2016 beschlossen, dass die Parkraumbewirtschaftung durch Parkscheinautomaten auf folgende Straßen ausgeweitet wird:

Straßen	Anschaffung neuer Parkscheinautomaten (PSA)
Neanderstraße (zwischen Seminarstraße und Weststraße)	Genutzt werden kann der PSA im Bereich Parkplatz Bürgerbüro
Laubacher Straße (zwischen Neanderstraße und Ringstraße)	Neuanschaffung eines PSA
Am Rathaus (Parkbuchten ggü. der Kreissparkasse)	Neuanschaffung eines PSA
Friedhofstraße	Genutzt werden kann der PSA auf dem Parkplatz Düsseldorfer Straße 14a
Elberfelder Straße (stadtauswärts Bereich ab Tunnel bis Feldstraße/ Leyer Kopf)	Neuanschaffung eines PSA
Goethestraße	Neuanschaffung von zwei PSA

Der als Anlage 1 beigefügte Plan ist Bestandteil der Parkgebührenordnung für Parkscheinautomaten.

Mehreinnahmen durch die Reduzierung der Brötchentaste auf 15 Minuten:

ca. 100.000 € (entsprechend der Vorlage zur Ratssitzung am 05.04.2016, Drucksachennummer 105.1.1.1/2016, TOP-Nr. 13)

Mehreinnahmen durch die Bewirtschaftung der o. g. Straßen:

Unter Einbeziehung der Parkmöglichkeiten auf den genannten öffentlichen Straßen stehen ca. 163 zusätzliche Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

Die Mehreinnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung können hier nur geschätzt werden und werden mit rund 50.000 € beziffert.

Kosten der Erweiterung:

Für die Beschaffung neuer Parkscheinautomaten fallen je Parkscheinautomat rund 4.800 € an (incl. MwSt. und Fundament). Die Anschaffung von 5 neuen Parkscheinautomaten ist erforderlich (insgesamt: 24.000 €).

Für die Umstellung der Parkscheinautomaten (Software) werden voraussichtlich keine Kosten anfallen.

Erweiterung des Wartungsvertrages für die Parkscheinautomaten rund 150 €.

Die Neuprogrammierung der Software für das sms-Parken ca. 1.300 € (1 Zone).

Neue Beschilderung der Parkscheinautomaten rund 860 €.

Kosten Insgesamt: rund 26.310 €.

Bereitstehende (bereits geplante) Mittel:

2016	5.000 €
2017	5.000 €

Die beschlossenen Maßnahmen sollen zum 01.01.2017 umgesetzt werden.

II. Abschließend nimmt die Verwaltung zu den offenen Fragen aus dem Verwaltungsausschuss vom 10. Mai 2016 wie folgt Stellung:

1. Prüfaufrag sms-Parken: Es soll dargestellt werden, in welchem Maße sms-Parken genutzt wird und welche Einnahmeanteile hiervon bei der Stadt verbleiben:

Antwort: Im monatlichen Durchschnitt erfolgen ca. 631 Parkvorgänge über das sms-Parken. Nach Abzug der Gebühren, die an die Firma Sunhill zu entrichten sind, verbleiben für das Jahr 2015 Einnahmen in Höhe von 8.130 Euro bei der Stadt Mettmann.

2. Es soll geprüft werden, ob in die Parkgebührenordnung Regelungen für Anwohnerparkausweise aufgenommen werden können:

Antwort: Gegen die Aufnahme von Regelungen für Anwohnerparkausweise in die städtische Parkgebührenordnung bestehen rechtliche Bedenken, weil für die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen und die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Anwohnerparkausweisen unterschiedliche Rechtsgrundlagen maßgeblich sind.

Rechtsgrundlage für die städtische Parkgebührenordnung sind § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) und der § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Dem gegenüber ergibt sich die Ermächtigung zur Erteilung von Bewohnerparkausweisen abweichend dazu aus §§ 45 und 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) und nicht nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG). Daraus resultiert die abweichend geltende Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), die sämtliche Maßnahmen nach der StVO bundeseinheitlich regelt. Eine Regelung der Stadt Mettmann durch eine Satzung oder Verordnung ist aufgrund des höherrangigen Bundesrechts nicht möglich.

3. Darstellung, in wie vielen Straßen Anwohnerparkausweise genutzt werden und die Höhe der damit verbundenen Einnahmen:

Antwort: Insgesamt wurden im Jahr 2015 569 Parkausweise ausgegeben. Bei einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,70 € je Parkausweis ergeben sich daraus insgesamt Einnahmen in Höhe von 17.468,30 €.

Im Einzelnen verteilen sich die Parkausweise auf folgende Bereiche:

	Anzahl Parkausweise
Adler,Beckershoff,Bismarck,Düsseldorfer 2-22 u 3-33 ohne PP 14 a, Garten,Goethe, Neander 12-28,15-39	26
Adlerstraße / Am Königshof (16-24), Parkplatz Christliche Versammlung, Neanderstr. 12-28 + 15-39	4
Adlerstraße / Düsseldorfer Straße 2 - 22 und 3 - 33 (außer Parkplatz Haus Nr 14 a)	25
Adlerstraße/Düsseldorfer 2-22 u 3-33(außer PP 14 a)/Lutterbecker zwischen Eich-und Nordstraße	29
Am Island / Obere Talstraße / Talstraße 9 - 45	39
Am Königshof (16-24), Parkplatz Chrisliche Versammlung, Schwarzbachstraße,	21
Am Königshof (16-24), Parkplatz neben Christlicher Versammlung, Gottfried-Wetzel-Str und PP Halle	25
Am Pflingstgarten / Jörisenstraße	13
Bahnstraße 7-23 , Elberfelder Str 2-58 und 13-67, Georg-Fischer-Str, Lindenstr	60
Beckershoffstraße / Goethestraße / Bismarckstraße	42
Bismarckstraße / Düsseldorfer Straße 2-22 und 3-79 (außer Parkplatz 14 a), Gartenstr. / Goethestr.	87
Düsseldorfer Straße 2 - 22 und 3 - 79 (außer Parkplatz Haus Nr. 14 a)	29
Hammerbach, Hammerstr. 1-23 und 4-20, Hammerplatz, Schwarzbachstraße	20
Herrenhauser Str / Neanderstr. / Rheinstr.	25
Jahnstraße / Neanderstraße zwischen Haus 12-28 und 15-35	44
Joh.-Flintrop-Straße 39 - 123 und 22 - 124	31
Lönswegsiedlung	49
	569